

Alte Satzung	Satzungsvorschlag Verwaltung	Mögliche Satzung
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B"; "BL", "aG" oder "H" besitzen. 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind. <p>Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen, 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. 4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. <p>Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen, 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. 4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. 5. Hunden von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/Innen, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch <ul style="list-style-type: none"> -die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes <u>oder</u> -eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) <u>oder</u> -die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband. Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein. <p>Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.</p>